

## ESSENSBONS - RICHTLINIEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME

1. Die Beteiligung mit Essensbons ist eine freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistung des Vereins post.sozial, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
2. Die Essensbons sind nicht übertragbar und dürfen auch nicht gegen Bargeld eingelöst werden.
3. Beteiligt werden alle aktiven Beamten, anspruchsberechtigten Angestellten und Lehrlinge der Österreichischen Post AG bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  - a, **Bei einem unbefristeten Dienstverhältnis:**
    - zwischen 10 und 19,9 Wochendienststunden – mit 2 Essensbons-Blättern
    - ab 20 Wochendienststunden – mit 4 Essensbons-Blättern, wenn sich der Mitarbeiter/Lehrling zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe der Essensbons-Blätter bereits 3 Monate ohne Unterbrechung im Dienststand des Konzerns befindet.
  - b, **Bei einem befristeten Dienstverhältnis:**
    - zwischen 10 und 19,9 Wochendienststunden – mit 2 Essensbons-Blättern,
    - ab 20 Wochendienststunden – mit 4 Essensbons-Blättern, wenn sich der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe der Essensbons-Blätter bereits 6 Monate ohne Unterbrechung im Dienststand des Konzerns befindet.

**Mitarbeiter, die sich während des Verrechnungsabschnittes in der Altersteilzeit befinden werden aliquot siehe Punkt 3.a, beteiligt.**

**Mitarbeiter, im Alterssabbatical für die Dauer des Herabsetzungszeitraumes 2 Blätter.**

4. Jeder mit Essensbons-Blättern zu beteiligende Mitarbeiter/Lehrling erhält für die Verrechnungsabschnitte I-V/2019 jeweils 4 bzw. 2 Essensbons-Blätter á 10 Essensbons im Wert von € 11.- und zwar:

### **für die Dauer**

- 1. Februar bis 31. März 2019
- 1. April bis 31. Mai 2019
- 1. Juni bis 31. Juli 2019
- 1. August bis 30. September 2019
- 1. Oktober bis 30. November 2019

### **in der Farbe**

- ocker
- lila
- grün
- braun
- blau

5. Die Übernahme der kuvertierten Essensbons-Blätter ist vom Mitarbeiter/Lehrling mittels Unterschrift unter Beisetzung des Datums zu bestätigen.
6. Ist ein Mitarbeiter/Lehrling, der nicht mit Essensbons beteiligt worden ist, der Meinung, dass er zu beteiligen wäre, so hat er dies innerhalb von 2 Wochen ab Ausgabe der Essensbons-Blätter seiner Dienststelle zu melden.

Die in den Verrechnungsabschnitten I-V/2019 zur Ausgabe gelangenden Essensbons sind nur innerhalb des aufgedruckten Verrechnungsabschnittes gültig. Aus verrechnungstechnischen Gründen sollten nach Möglichkeit ganze Essensbons-Blätter (á 10 Stück Bons) eingelöst werden.

7. Jeder Mitarbeiter/Lehrling verpflichtet sich bei Übernahme der Essensbons-Blätter, zu Unrecht bezogene zurückzugeben bzw. dafür Ersatz zu leisten.

**Anmerkung: Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf männlich und weiblich in gleicher Weise.**